

5

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 134/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Syndikus und Assessors Dr. H. P. [REDACTED], P. [REDACTED]-
straße [REDACTED], G. [REDACTED] Württemberg,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] -

g e g e n

die S. [REDACTED] V. [REDACTED]-AG, vertreten durch ihren
Hauptbevollmächtigten Gunter L. [REDACTED], G. [REDACTED]-F. [REDACTED]-
B. [REDACTED]-Straße [REDACTED], N. [REDACTED] I. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Zülch, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 11. Januar 1984

beschlossen:

Die Beschwer für den Kläger wird auf
45.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen, als der Kläger die Feststellung begehrt, daß die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung auch hinsichtlich der Leistungsarten "Tagegeld" und "Krankenhaustagegeld" unwirksam sei. Die Beschwer des Klägers hat es auf 5.000,- DM festgesetzt.

Dem Antrag des Klägers, die Beschwer auf mehr als 40.000,- DM festzusetzen, war stattzugeben.

Der Kläger hat hinsichtlich seiner Beschwer vorgetragen, er habe am 8. November 1982 einen Unfall erlitten, aufgrund dessen er vom 9. November 1982 bis zum 3. Juli 1983 arbeitsunfähig gewesen sei. Außerdem hat er Atteste vorgelegt, wonach er sich in der Zeit ab 18. August 1982 bis 29. November 1982 an insgesamt 23 Tagen in stationärer Krankenhausbehandlung befand.

Sein Feststellungsinteresse und damit seine Beschwer errechnen sich daher wie folgt:

- 3 -

1. Krankentagegeld

Arbeitsunfähigkeit an insgesamt 237 Tagen.
Da die Leistungspflicht der Beklagten erst
am 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnt,
sind insgesamt 223 Tage in Ansatz zu
bringen. Das ergibt bei einem Krankengeld-
tagesatz von 200,- DM täglich insgesamt
44.600,- DM

Da es sich um eine Feststellungsklage handelt,
waren hiervon 20% in Abzug zu bringen. Es ver-
bleiben daher 35.680,- DM

2. Krankenhaus-Tagegeld für 23 Tage à
200,- DM = 4.600,- DM
Abschlag von 20% wie unter 1 ergibt 3.680,- DM

3. Insgesamt also 39.360,- DM

4. Unter Berücksichtigung des Feststellungs-
interesses des Klägers hinsichtlich der
Frage, ob ihm auch in der Folgezeit Kranken-
tagegeld und Krankenhaus-Tagegeld zustehen,
war die Beschwer des Klägers auf insgesamt
45.000,- DM
festzusetzen.

Dr. Hoegen

Rottmüller

